

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung
nach EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

zwischen

Herr/Frau/Fa.
Name/Bez.
Straße Nr
PLZ Ort

im Folgenden "Mandant" genannt

und

Kanzlei Hardekopf
Hannoversche Str. 1
31675 Bückeburg

im Folgenden "Kanzlei" genannt

- gemeinsam "Parteien" genannt

1. Gegenstand der Verarbeitung

a. Kanzlei verarbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Mandanten (Auftragsverarbeitung). Dies umfasst alle Tätigkeiten, die Kanzlei gemäß den Leistungsbeschreibungen und den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen mit dem Kunden (Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Verträge über individuelle Leistungen) erbringt und die eine Auftragsverarbeitung darstellen. Dies gilt auch, sofern die Leistungsbeschreibungen und die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen nicht ausdrücklich Bezug nehmen auf diese Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

b. Die zwischen den Parteien vereinbarten Leistungsbeschreibungen sind Bestandteil dieser Vereinbarung.

c. Bei Widersprüchen zwischen einer Leistungsbeschreibung und dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung geht die Leistungsbeschreibung als speziellere Regelung vor. Für Änderungen der Leistungsbeschreibungen gelten die Allgemeinen Auftragsbedingungen.

d. Vorstehender Absatz gilt auch für die jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Kanzlei und Mandant, welche an Stelle oder zusätzlich zu den Leistungsbeschreibungen gelten.

e. Im Übrigen gelten nachrangig die Regelungen der Allgemeinen Auftragsbedingungen der Kanzlei.

2. Dauer der Verarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt zeitlich unbefristet, sofern dies in den Leistungsbeschreibungen und den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen nicht anders vereinbart ist. Die in den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen geregelten Kündigungsfristen bleiben unberührt.

3. Art und Zweck der Verarbeitung

a. Die Art der Verarbeitung umfasst alle Arten von Verarbeitungen im Sinne der DS-GVO.

b. Zwecke der Verarbeitung sind alle zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlichen Vertragszwecke.

4. Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen

a. Art der personenbezogenen Daten sind alle Arten personenbezogener Daten, die Kanzlei im Auftrag des Mandanten verarbeitet. Hiervon umfasst sind auch besondere Kategorien personenbezogener Daten.

b. Hinsichtlich der Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten im Sinne des Art. 10 DS-GVO ist der Mandant verpflichtet, in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die hierzu geltenden gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

c. Kategorien betroffener Personen sind insbesondere

i. Beschäftigte und Geschäftspartner/Mandanten des Kunden,

ii. Beschäftigte, Familienangehörige und Geschäftspartner des Geschäftspartners/Mandanten,

iii. Beschäftigte des Geschäftspartners des Geschäftspartners/Mandanten,

5. Pflichten und Rechte des Mandanten

a. Der Mandant ist im Rahmen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an Kanzlei sowie für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Dies gilt auch im Hinblick auf die in dieser Vereinbarung geregelten Zwecke und Mittel der Verarbeitung und die Beschreibung der betroffenen Daten.

b. Der Mandant hat Kanzlei unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er im Hinblick auf die Verarbeitung bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt.

c. Der Mandant nennt Kanzlei bei Bedarf den Ansprechpartner für im Rahmen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung anfallende Datenschutzfragen.

d. Weitere Pflichten und Rechte des Mandanten ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung und der DS-GVO sowie den dazugehörigen gesetzlichen Bestimmungen.

6. Verarbeitung auf dokumentierte Weisung

a. Kanzlei - und jede ihr unterstellte Person - darf die personenbezogenen Daten nur im Rahmen der Leistungsbeschreibungen und den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Kanzlei und dem Mandanten und der Weisungen des Mandanten verarbeiten, außer es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Artikel 28 Abs. 3 Satz 2 lit.a DS-GVO vor. Kanzlei nimmt Weisungen des Kunden in schriftlicher Form sowie über die hierfür von Kanzlei angebotenen elektronischen Formate entgegen. Mündliche Weisungen sind durch den Mandanten unverzüglich schriftlich oder in einem hierfür von Kanzlei angebotenen elektronischen Format zu bestätigen.

b. Kanzlei informiert den Mandanten unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Kanzlei darf die Umsetzung der Weisung solange aussetzen, bis sie vom Mandanten bestätigt oder abgeändert wurde.

c. Sind die Weisungen des Mandanten nicht vom vertraglich vereinbarten Leistungsumfang umfasst, werden diese als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Bei Änderungsvorschlägen teilt Kanzlei dem Kunden mit, welche Auswirkungen sich auf die vereinbarten Leistungen, insbesondere die Möglichkeit der Leistungserbringung, Termine und Vergütung ergeben. Ist Kanzlei die Umsetzung der Weisung nicht zumutbar, so ist Kanzlei berechtigt, die Verarbeitung zu beenden. Im Übrigen gelten die Leistungsbeschreibungen und jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.

d. Die Parteien vereinbaren, dass Kanzlei Subunternehmer in Drittstaaten nur beauftragen darf, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 DS-GVO erfüllt sind.

7. Verpflichtung zur Vertraulichkeit

Kanzlei gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

8. Maßnahmen zur Sicherheit der Verarbeitung

a. Kanzlei gestaltet in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung gemäß den Anforderungen der DS-GVO erfolgt und den Schutz für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gewährleistet. Kanzlei ergreift in ihrem Verantwortungsbereich alle gemäß Art. 32 DS-GVO erforderlichen Maßnahmen.

b. Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitung derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

c. Für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten wird eine angemessene Methodik zur Risikobewertung verwendet, welche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten berücksichtigt.

d. Das Kanzlei-Datenschutzkonzept stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragnehmer dar.

e. Eine Änderung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bleibt Kanzlei vorbehalten, sofern das Schutzniveau nach DS-GVO nicht unterschritten wird.

9. Weitere Auftragsverarbeiter

a. Der Mandant erteilt Kanzlei die allgemeine Genehmigung, weitere Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DS-GVO in Anspruch zu nehmen.

b. Die jeweils aktuell eingesetzten, weiteren Auftragsverarbeiter kann der Mandant bei Kanzlei abrufen.

c. Kanzlei aktualisiert die Liste der Auftragsverarbeiter, wenn sie eine Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung weiterer Auftragsverarbeiter beabsichtigt. Der Mandant kann bei berechtigtem Interesse gegen derartige Änderungen Einspruch erheben.

d. Der Einspruch gegen die beabsichtigte Änderung ist innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Information über die Änderung gegenüber Kanzlei zu erheben. Im Fall des Einspruchs kann Kanzlei nach eigener Wahl die Leistung ohne die beabsichtigte Änderung erbringen oder - sofern die Erbringung der Leistung ohne die beabsichtigte Änderung Kanzlei nicht zumutbar ist - die von der Änderung betroffene Leistung gegenüber dem Mandanten innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Einspruchs kündigen.

e. Erteilt Kanzlei Aufträge an weitere Auftragsverarbeiter, so obliegt es Kanzlei, ihre datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag auf den weiteren Auftragsverarbeiter zu übertragen.

10. Unterstützung des Verantwortlichen (Mandanten) im Hinblick auf Betroffenenrechte

a. Bei seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III der DS-GVO genannten Rechte der betroffenen Person unterstützt Kanzlei den Mandante nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen.

b. Kanzlei ist berechtigt, für diese Leistungen eine angemessene Vergütung vom Kunden zu verlangen.

11. Unterstützung des Verantwortlichen (Mandanten) im Hinblick auf die Sicherheit personenbezogener Daten

a. Kanzlei unterstützt unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen den Kunden bei der Einhaltung der in den Artikeln 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten.

b. Kanzlei ist berechtigt, für diese Leistungen eine angemessene Vergütung vom Mandanten zu verlangen.

12. Umgang mit den Daten nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen

Nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen löscht Kanzlei nach Wahl des Mandanten entweder alle personenbezogenen Daten oder gibt sie dem Kunden zurück, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder nach deutschem Recht eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht oder sich aus den Leistungsbeschreibungen und den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen etwas anderes ergibt.

13. Gegenseitige Unterstützung

Im Fall des Art. 82 DS-GVO verpflichten sich die Parteien, sich gegenseitig zu unterstützen und zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts beizutragen.

14. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine solche Regelung zu ersetzen, die die Parteien getroffen hätten, hätten sie bei Abschluss des Vertrags an die Ungültigkeit des jeweiligen Punktes gedacht. Soweit diese Vereinbarung eine unbewusste Regelungslücke enthält, ist diese durch eine solche Regelung zu ersetzen, die die Parteien getroffen hätten, hätten sie bei Abschluss des Vertrags an die Regelungsbedürftigkeit des jeweiligen Punktes gedacht.

15. Formerfordernis

Änderungen und Ergänzungen dieser Anlage und aller ihrer Bestandteile - einschließlich etwaiger Zusicherungen des Auftragnehmers - sind gemäß DS-GVO schriftlich abzufassen, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann, und des ausdrücklichen Hinweises darauf, dass es sich um eine Änderung bzw. Ergänzung dieser Bedingungen handelt. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

16. Beginn der Vereinbarung, Auswirkung von Kündigungen

- a. Diese Vereinbarung beginnt mit Bestätigung des Vertragsschlusses durch Kanzlei, frühestens jedoch am 25.05.2018.
- b. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- c. Nimmt der Mandant Änderungen am Vertragstext vor, beginnt diese Vereinbarung mit Annahme der geänderten Fassung durch Kanzlei; Kanzlei ist zur Annahme jedoch nicht verpflichtet.
- d. Eine Annahme der geänderten Fassung durch Kanzlei erfolgt nicht bereits durch (fortgesetzte) Leistungserbringung, sondern erfordert eine dem Formerfordernis des Art. 28 DS-GVO entsprechende Annahmeerklärung durch Kanzlei.
- e. Die Annahme/Bestätigung des Vertragsschlusses durch Kanzlei kann in einem elektronischen Format erfolgen.
- f. Diese Vereinbarung endet nicht automatisch mit der Kündigung aller Leistungsbeschreibungen und vertraglichen Vereinbarungen, sondern bedarf des ausdrücklichen Hinweises darauf in der Kündigung, dass es sich um eine Kündigung dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung handelt.

17. Aufhebung bisheriger Vereinbarungen

Die Parteien vereinbaren, dass zeitgleich mit Beginn dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung die zwischen den Parteien bestehende Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung gemäß § 11 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie etwaige weitere Vereinbarungen zur Auftragsdatenverarbeitung einvernehmlich aufgehoben und durch diese neue Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ersetzt werden.

18. Verweise auf die DS-GVO

Alle in dieser Vereinbarung enthaltenen Verweise auf die DS-GVO gelten für die DS-GVO in ihrer jeweils aktuellen Fassung bzw. etwaige Nachfolgeregelungen.

Bückerburg, 25.05.2018

Kanzlei

Mandant